



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und  
Unternehmensberater

## Editorial

Eigentlich wollten wir uns in dieser Ausgabe vorwiegend der als Begutachtungsentwurf vorliegenden Ökosozialen Steuerreform 2022 widmen, die neben ökologischen Maßnahmen für eine CO<sub>2</sub>-Reduktion auch eine Reihe von Steuerentlastungen vorsieht. Der inzwischen 4. Lockdown hat uns alle nun doch wieder auf den Boden der Realität und damit in die COVID-19-Pandemie zurückgeholt. Um Unternehmen, aber auch Steuerberater, in dieser herausfordernden Zeit zu entlasten, wurden bereits die Antragsfristen für einige bestehende Unterstützungsmaßnahmen verlängert. Beschlossen wurde auch eine Verlängerung bzw. Reaktivierung von bereits erprobten Hilfen, wie z. B. Ausfallsbonus und Verlustersatz. Auch bei der derzeit laufenden Kurzarbeitsphase 5 sind Erleichterungen vorgesehen.

Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit den in Form von Initiativanträgen im Parlament eingebrachten wichtigen Gesetzesänderungen, die noch heuer beschlossen werden sollen.

Zur Erinnerung bieten wir Ihnen auch noch einen Überblick über die Rahmenbedingungen für das Klimaticket und die Homeoffice-Regelungen, wie sie im Entwurf des Wartungserlasses der Lohnsteuerrichtlinien abgebildet werden.

Hinweise zu wichtigen Terminen zum Jahresende runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen Ihnen in dieser besonderen Zeit Frohe Festtage und Alles Gute!

## Last Minute - 31.12.2021

### Spenden

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10 % des **laufenden Gewinnes** bzw. bis zu 10 % des **laufenden Jahreseinkommens** als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Bei der **Veranlagung 2020 und 2021** kann alternativ auf die **höheren Werte aus der Veranlagung 2019** abgestellt werden.

### Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages 2021

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über EUR 30.000,00 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten **alle in EURO** begebene **Wertpapiere, die zur Deckung der Pensionsrückstellung zulässig sind**.

Da es für Gewinne über EUR 580.000,00 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Investitionssumme EUR 41.450,00. **Bis zum 31.12.2021** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

### Registrierkassen - Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2021 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2022** Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

### Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2018

Bis zum 31.12.2021 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2018 bei Mehrfachversicherung** über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

### Bei Fruchtgenussobjekten rechtzeitig Substanzabgeltung überweisen

Sie haben eine **Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt** und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann denken Sie daran, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenkenehmer zu überweisen**, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung **umsatzsteuerpflichtig**, vorausgesetzt der Empfänger der Substanzabgeltung ist nicht Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz.

## Inhalt

- 1 Editorial**  
*Last Minute – 31.12.2021*
- 2 Ökosoziale Steuerreform 2022**  
*Begutachtungsentwurf*
- Weitere geplante Gesetzesänderungen  
Initiativanträge vom 19. und  
30. November 2021*
- 4 Verlängerungen der COVID-19-Hilfen bis  
März 2022**
- 6 Aktuelles aus der Lohnverrechnung**
- 7 Ausblick auf 2022**
- 8 Interne Ecke**



Leopold Wagner  
Steuerberater

E-Mail: lwagner@pirklbauer.com

## ÖKOSOZIALE STEUERREFORM 2022 - BEGUTACH- TUNGSENTWURF

Seit Anfang November liegt der Begutachtungsentwurf für die ökosoziale Steuerreform vor. Die Regierung verfolgt mit der Steuerreform das Ziel, die Menschen in Österreich zu entlasten, Kostenwahrheit in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen herzustellen sowie eine wachstumsfördernde Standortpolitik sicherzustellen. Anfang des Jahres 2022 soll die Steuerreform im Parlament beschlossen werden. Die Änderungen sollen dann schrittweise ab 2022 in Kraft treten. Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Änderungen durch die Steuerreform, sowie die Highlights der Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen überblicksmäßig dar.

### Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe bei der Einkommensteuer

Die zweite und dritte Tarifstufe soll wie folgt gesenkt werden:

**ab 1.7.2022: 30 %** statt 35 % für Einkommensteile über EUR 18.000,00 bis EUR 31.000,00

**ab 1.7.2023: 40 %** statt 42 % für Einkommensteile über EUR 31.000,00 bis EUR 60.000,00

Durch die unterjährige Senkung des Steuersatzes kommt für die Kalenderjahre 2022 und 2023 bei der Veranlagung ein Mischsteuersatz in diesen Tarifstufen von 32,5 % (2022) bzw. 41 % (2023) zur Anwendung. Beim **Lohnsteuerabzug ist im Jahr 2022 ab 1.7. ebenfalls der Mischsteuersatz von 32,5 %** anzuwenden. Für die erste Jahreshälfte muss dann der Arbeitgeber ehestmöglich, spätestens aber bis 30.9.2022, eine **Aufrollung** unter Berücksichtigung des Mischsteuersatzes von 32,5 % vornehmen. Im Jahr 2023 ist mit dem Mischsteuersatz von 41 % analog vorzugehen.

### Senkung der Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz soll für die Veranlagung **2023 auf 24 %** bzw. ab

der Veranlagung 2024 auf 23 % gesenkt werden. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr, gilt für Einkommensteile aus dem früheren Wirtschaftsjahr jeweils der alte KöSt-Satz. Diese Einkommensteile können entweder pauschal nach Kalendermonaten oder exakt durch einen Zwischenabschluss ermittelt werden.

### Senkung der Krankenversicherungsbeiträge

Der Krankenversicherungsbeitrag für **Arbeitnehmer** mit einem monatlichen Entgelt, bis EUR 1.100,00 soll von derzeit 3,87 % um 1,7 Prozentpunkte auf 2,17 % gesenkt werden. Das Ausmaß der Senkung wird in mehreren Stufen eingeschliffen und beträgt bei einem monatlichen Entgelt über EUR 2.400,00 bis zu EUR 2.500,00 noch 0,2 Prozentpunkte. Der Krankenversicherungsbeitrag der **Pensionisten** wird ebenfalls stufenweise bis zu einer Bruttopension bis EUR 2.200,00 abgesenkt. Auch bei den **Selbständigen** soll die Reduktion bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis EUR 1.100,00 auf 5,1 % gestaffelt bis EUR 2.500,00 auf 6,6 % zum Tragen kommen. Die Änderungen sollen ab 1.7.2022 in Kraft treten.

### Erhöhung Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Der Familienbonus Plus wird **ab 1.7.2022** für Kinder bis 18 Jahre von monatlich EUR 125,00 auf **EUR 166,68** angehoben (ab 2023 jährlich daher EUR 2.000,00). Für Kinder ab 18 Jahren beträgt der neue monatliche Betrag EUR 54,18 (ab 2023 EUR 650,00 p.a.).

Für Niedrigverdiener, die nicht oder nur teilweise in den Genuss des Familienbonus kommen, soll der Kindermehrbetrag von bis zu EUR 350,00 (Jahr 2022) bzw. EUR 450,00 (ab 2023) pro Kind angehoben werden. Voraussetzung ist, dass zumindest an 30 Tagen im Jahr aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden. Ab der Veranlagung 2022 soll der Kindermehrbetrag auch dann gewährt werden, wenn beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils unter EUR 450,00 liegt.

### Neuer Sonderausgabentatbestand für thermische Sanierung und Heizkesseltausch

Ausgaben für die **thermische Sanierung von Gebäuden** bzw. den **Ersatz eines fossilen Heizungssystems** (Heizkesseltausch) sollen als Sonderausgabe abgesetzt werden können, sofern für diese Ausgaben eine Förderung des Bundes nach dem Umweltförderungs-

gesetz nach dem 30.6.2022 ausbezahlt wurde. Die Ausgaben müssen abzüglich aller ausbezahlten Förderungen aus öffentlichen Mittel (also auch von Ländern und Gemeinden) bei der thermischen Sanierung EUR 4.000,00 und beim Heizkesseltausch EUR 2.000,00 übersteigen. **Die Ausgaben können über fünf Jahre verteilt mit EUR 800,00 p.a. (für die thermische Sanierung) bzw. EUR 400,00 p.a. (für den „Heizkesseltausch“)** als **Sonderausgabe** abgesetzt werden, wobei pro Jahr nur ein Pauschbetrag angesetzt werden darf. Werden innerhalb des Verteilungszeitraumes weitere Förderungen ausbezahlt, verlängert sich der Zeitraum auf zehn Jahre.

### Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem 1.1.2022 soll die Beteiligung der **Mitarbeiter am Gewinn bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 p.a. steuerfrei** bleiben. Voraussetzung ist, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern – wie dies schon von anderen Steuerbefreiungen bekannt ist – gewährt wird. Die Gruppenmerkmale müssen betriebsbezogen sein, wobei innerhalb einer Gruppe die Höhe der Begünstigung nach objektiven Merkmalen, wie z. B. Prozentsatz des Bruttobezuges gestaffelt werden kann. Die Steuerfreiheit steht nur insoweit zu, als die Summe der gewährten Gewinnbeteiligung den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigt.

**Achtung:** Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die steuerfreie Kapitalbeteiligung ist derzeit eine Befreiung von den Lohnnebenkosten bzw. der Sozialversicherung nicht vorgesehen.

### Erhöhung Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag soll für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2022 beginnen, von **13 % auf 15 % erhöht** werden. Damit steigt der Grundfreibetrag, für den keine Investitionen erforderlich sind, von bisher EUR 3.900,00 auf EUR 4.500,00. Für die über den Grundfreibetrag hinausgehenden Gewinne von über EUR 30.000,00 bleiben die Stufen und Prozentsätze unverändert. Der Höchstbetrag für den GFB erhöht sich damit **auf EUR 45.950,00**.

### Erhöhung Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll mit Wirkung ab 1.1.2023 von derzeit EUR 800,00 auf **EUR 1.000,00** angehoben werden. Diese Maßnahme wirkt

sich nicht nur bei den betrieblichen Einkünften, sondern etwa auch bei den Werbungskosten aus unselbständiger Tätigkeit aus.

## Investitionsfreibetrag mit Öko-Zuschlag

Der **Investitionsfreibetrag (IFB) beträgt grundsätzlich 10 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als **zusätzliche Betriebsausgabe** geltend gemacht werden. Um insbesondere klimafreundliche Investitionen anzukurbeln, **erhöht** sich der Investitionsfreibetrag **auf 15 %** bei Anschaffung bzw. Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die dem **Bereich Ökologisierung** zuzuordnen sind. Der Investitionsfreibetrag soll maximal von Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 1 Mio. im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden können. Umfasst das Wirtschaftsjahr keine zwölf Monate, so ist der Betrag entsprechend zu aliquotieren.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Für bestimmte Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden (ähnlich wie bei der degressiven AfA). Dazu zählen:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden,
- Wirtschaftsgüter, für die gem. § 8 EStG eine Sonderform der AfA vorgesehen ist (das sind Gebäude bzw. PKWs und Kombinationskraftwagen, ausgenommen KFZ mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g pro km),
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht dem Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen iZm fossilen Energieträger

Der IFB kann auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die degressiv abgeschrieben werden oder für die eine Forschungsprämie beansprucht wird.

Im Gegensatz zu dem bis 2001 bekannten IFB muss dieser nicht in der UGB-Bilanz als Rücklage ausgewiesen werden, sondern wird **nur bei der Mehr-Weniger-Rechnung in der Steu-**

**erklärung** abgesetzt. Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland verbracht, soll es zu einer Nachversteuerung kommen. Der Investitionsfreibetrag soll erstmals für Wirtschaftsjahre zur Anwendung kommen, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

## Regionaler Klimabonus

Zum Ausgleich der erhöhten Ausgaben durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung erfolgt eine pauschale Rückvergütung über den regionalen Klimabonus, der unter **Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen EUR 100,00 und EUR 200,00 pro Person und Jahr** liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50 % geplant ist. Die genauen Modalitäten der Auszahlung sind noch nicht bekannt.

## Besteuerung von Kryptowährungen

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen werden derzeit nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist besteuert. Im Zuge der ökosozialen Steuerreform soll es nun auch zu weitreichenden Neuerungen in Bezug auf die Besteuerung von Kryptowährungen kommen. Dabei soll die Besteuerung von Kryptowährungen in Einklang mit der Besteuerung von Wertpapieren gebracht werden.

Zu den Einkünften sollen künftig sowohl die laufenden Einkünfte aus Kryptowährung (Früchte) als auch die realisierte Wertsteigerung zählen.

Für **Einkünfte aus Kryptowährungen soll der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung** kommen. In Kraft treten sollen die Neuerungen **am 1.3.2022 für alle Kryptowährungen, die seit dem 1.3.2021 angeschafft wurden**. Für gehaltene Kryptowährungen, die bis 28.2.2021 gekauft wurden, ist bis Inkrafttreten der Neuerungen die einjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen und bleiben diese weiterhin nicht steuerbar.

Ab dem Jahr 2023 soll zusätzlich eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug für inländische Schuldner der Kryptowährung, inländische Dienstleister oder inländische Betriebsstätten ausländischer Dienstleister in Kraft treten.

## Verkürzung des Vorsteuerberichtszeitraumes für Mietkauf

Bei nachträglicher Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum

aufgrund eines Anspruches gem. § 15c Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) soll ab 1.1.2023 der Vorsteuerberichtszeitraum von zwanzig Jahren auf zehn Jahre reduziert werden.

## Nationales Emissionszertifikathandelsgesetz

Das bestehende europäische Emissionszertifikathandelsystem, „EU-ETS“, welches Treibhausgase aus den Sektoren Strom- und Wärmeerzeugung, energieintensive Industriezweige sowie die gewerbliche Luftfahrt innerhalb der EU umfasst, soll verbessert werden und ab 2026 auf die Sektoren Verkehr und Gebäude erweitert werden. Mit der Einführung eines nationalen Emissionszertifikathandelsystems soll eine zielgerichtete Ergänzung zum EU-ETS geschaffen werden.

Energetische Treibhausgasemissionen aus den Non-ETS-Sektoren, die durch die Nutzung von Kohle, Erdgas und Erdölprodukten entstehen, sollen an die Vergabe von Emissionszertifikaten geknüpft werden; dies betrifft insbesondere die Sektoren Verkehr und Gebäude (zudem die Sektoren Energie und Industrie sowie Maschinen und Geräte in der Landwirtschaft).

**Handelsteilnehmer** benötigen **Emissionszertifikate**, um bestimmte Stoffe (Mineralöle, Kraft- und Heizstoffe, Erdgas und Kohle) in Verkehr zu bringen. Der jeweilige Handelsteilnehmer hat sodann eine dem tatsächlichen Emissionsausstoß entsprechende Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben.

Die **Einführung** des nationalen Emissionszertifikathandels erfolgt **zunächst in einer Fixpreisphase**. Die sich **ab 2026** daran **anschließende Marktphase** ist im Lichte der EU-Entwicklungen gesetzlich nur umrissen. Die Fixpreisphase unterteilt sich in eine Einführungsphase (1.7.2022 bis 31.12.2023), in der an das bestehende System zur Erhebung der Energieabgaben (Mineralölsteuer, Erdgas- und Kohleabgabe) angeknüpft wird. In der **Übergangsphase (2024 und 2025)** sollen die organisatorischen Voraussetzungen für ein Handelssystem mit Emissionszertifikaten vorbereitet werden. Der Ausgabewert für die Emissionszertifikate beträgt ab 1.7.2022 EUR 30,00 und steigt dann pro Kalenderjahr auf EUR 55,00 im Jahre 2025 an.

Für besonders CO<sub>2</sub>-intensive Unternehmen soll eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant.



Mag. Markus Wagner  
Steuerberater

E-Mail: mwagner@pirklbauer.com

## WEITERE GEPLANTE GESETZÄNDERUNGEN – INITIATIVANTRÄGE vom 19. und 30. November 2021

Im November wurden noch Initiativanträge zu einer Reihe von steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Nationalrat eingebracht, die – im Gegensatz zur Ökosozialen Steuerreform - noch vor Jahresende beschlossen werden sollen. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

### Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“

Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung eines Arbeitszimmers werden schon seit Jahren gefordert. Dieser Forderung soll nun ab der Veranlagung 2022 mit der Einführung eines Pauschalbetrages Rechnung getragen werden, mit dem die Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung des privaten Wohnraumes pauschal abgegolten werden. Voraussetzung für die Geltendmachung des Arbeitsplatzpauschales ist, dass dem Steuerpflichtigen **kein anderer ihm zurechenbarer Raum für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit** zur Verfügung steht. Das Arbeitsplatzpauschale soll **EUR 1.200,00** pro Jahr betragen bzw. **EUR 300,00** p.a., wenn die **Einkünfte** aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit, für die ein anderer Raum zur Verfügung steht, **mehr als EUR 11.000,00** betragen. Daneben können noch Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu insgesamt EUR 300,00 p.a. abgesetzt werden. Sind die Ausgaben dafür höher, können im Jahr 2023 nochmals bis zu EUR 300,00 abgesetzt werden.

### Essensgutscheine

Nunmehr soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Steuerbefreiung für die

**EUR 8,00 - Essensgutscheine** ab dem Jahr 2022 auch dann gelten soll, wenn die Mahlzeiten von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden, aber beispielsweise in der Wohnung des Dienstnehmers konsumiert werden. Diese Ausweitung war für die Jahre ab 2020 bereits in Rz 97 LStR enthalten.

### Sanierungsgewinne

Einer langen Forderung der Wirtschaft entsprechend sollen Sanierungsgewinne auch dann steuerlich begünstigt werden, wenn diese aus einer **außergerichtlichen Sanierung** stammen. Die Neuregelung soll bereits ab der Veranlagung 2021 gelten.

### Verlängerung von Aufstellungs- und Offenlegungsfristen iZm Jahresabschlüssen

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung gilt für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag nach dem 31.12.2020 die gewohnte 5-Monatsfrist für die Aufstellung bzw. müssten diese spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Nunmehr soll die **verlängerte Frist von 9 Monaten** für die Aufstellung von Jahresabschlüssen für alle Jahresabschlüsse mit **Bilanzstichtag vor dem 1.10.2021** gelten. Diese Jahresabschlüsse müssen auch erst innerhalb von 12 Monaten (statt 9 Monate) beim Firmenbuch eingereicht bzw. veröffentlicht werden. Für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtagen ab dem 1.10.2021 und vor dem 31.1.2022 soll die Aufstellungsfrist spätestens am 30.6.2022 und die Offenlegungsfrist spätestens am 30.9.2022 enden. Die Neuregelung soll Wirkung auch für die Vergangenheit entfalten.

Gesellschaften sollen auch im ersten Halbjahr 2022 noch virtuelle Versammlungen abhalten können.

### Weihnachtsgutscheine

Weihnachtsgutscheine, **bis EUR 365,00** sollen auch dieses Jahr steuerfrei gestellt werden, sofern 2021 der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht bereits genutzt wurde. Um den Konsum in Österreich zu fördern, sollen sowohl die Arbeitgeber beim Erwerb der Gutscheine als auch die Arbeitnehmer bei der Einlösung der Gutscheine den Fokus auf regionale Unternehmen legen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit soll sein, dass die Gutscheine im November bzw. Dezember 2021 oder im Jänner 2022 ausgegeben werden. Die Steuerbefrei-

ung soll sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (z. B. Einkaufsmünzen) umfassen.

Das **Pendlerpauschale** soll auch bei Homeoffice-Tätigkeit **während des Lockdowns** zustehen.

Zudem können pauschale Reiseaufwandsentschädigungen von begünstigten, deren satzungsgemäße Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, auch im November und Dezember 2021 steuerfrei ausbezahlt werden, wenn aufgrund der COVID-19-Krise keine Einsatztage stattfinden können.

**Schutzmasken** werden weiterhin von der **Umsatzsteuer befreit**. Die befristeten Bestimmungen für die Desinfektionsmittelherstellung werden bis 30. Juni 2022 verlängert.

## VERLÄNGERUNG DER COVID-19-HILFEN BIS MÄRZ 2022

Um die negativen wirtschaftlichen Folgen des bundesweiten Lockdowns seit 22.11.2021 abzufedern, hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, einige Corona-Hilfsmaßnahmen in die Verlängerung zu schicken. Dabei möchten wir Sie auf die wichtigsten Änderungen bzw. Erweiterungen aufmerksam machen:

### Corona-Kurzarbeit

Wie bereits in unserer Ausgabe 4/2021 erläutert, befinden wir uns derzeit in **Phase 5 der Corona-Kurzarbeit**. Die Vorschriften über die Phase 5 sind seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) grundsätzlich gültig. Auf Grund des neuerlichen Lockdowns gibt es dafür zahlreiche Erleichterungen. Die wichtigsten Änderungen für die Lockdown-Zeit (bis 12.12.2021 bzw. OÖ bis 17.12.2021) sind:

#### • Antragstellung

Eine rückwirkende Antragstellung ist wieder möglich. Die Antragstellung ist für alle Unternehmen, die die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, rückwirkend für vier Wochen möglich. Für alle Unternehmen, die bereits die Kurzarbeitshilfe beziehen, ist bei besonders betroffenen Unternehmen ein Antrag auf Änderung mit der Begründung „Betretungsverbot“ einzubringen.

Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar	
		von	bis
November 2021	November 2019	10.12.2021	09.03.2022
Dezember 2021	Dezember 2019	10.01.2022	09.04.2022
Jänner 2022	Jänner 2020	10.02.2022	09.05.2022
Februar 2022	Februar 2020	10.03.2022	09.06.2022
März 2022	März 2019	10.04.2022	09.07.2022

### • Wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater und Beantragungszeitraum

Die Pflicht, eine wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater bestätigen zu lassen, entfällt für **direkt betroffene Unternehmen** und für alle Unternehmen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen.

### • Erhöhung der Beihilfe

Direkt betroffene Branchen erhalten eine ungekürzte Beihilfe in Höhe von 100 % (anstelle 85 %) bis zum 31.12.2021. Die Sozialpartner haben sich mit der Bundesregierung auf eine Verlängerung bis 31.3.2022 geeinigt.

### • Beratungsverfahren und Anzeigepflicht

Das vorgelagerte Beratungsverfahren sowie die vorhergehende Anzeige beim AMS entfällt. Der Antrag ist im Webportal einzubringen.

### Weiterbildungen Lehrlinge

Die Verpflichtung, mindestens 50 % der Ausfallszeit von kurzarbeitenden Lehrlingen für die Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für die Monate November und Dezember 2021.

### • Genehmigung von Arbeitsausfällen von mehr als 90 %

Die Genehmigung von Arbeitsausfällen von durchschnittlich mehr als 90 % in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen ist erst im Nachhinein möglich. Im Antrag ist jedenfalls der Ausfall mit höchstens durchschnittlich 90 % anzugeben. Die Überschreitung von durchschnittlich 90 % ist nur möglich, wenn in den übrigen Abrechnungsmonaten jeweils nicht mehr als 90 % Ausfallsstunden vorliegen.

### • Trinkgeldersatz in den Trinkgeldbranchen

Die Sozialpartner einigten sich im Rahmen des Gesamtpaketes darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Trinkgeldbranchen ab 1.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung wie bereits in der Phase 3 (v.a. im November 2020) erhalten.

### • Richtlinie „Starthilfe für Saisonbetriebe“

Zur Unterstützung der Saisonbetriebe beim Start in die Wintersaison und zur Überbrückung des für die Kurzarbeit fehlenden ersten Monats vor Beginn der KUA wurde die Starthilfe für Saisonbetriebe geschaffen.

### Ausfallsbonus III

Der Ausfallsbonus wird **für die Kalendermonate November 2021 bis März 2022 verlängert** (Ausfallsbonus III). Er ist monatlich mit EUR 80.000,00 gedeckelt und beträgt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mindestens EUR 100,00. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus auf Grund der Deckelung verringern. Es ist ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % (in den Monaten November und Dezember 2021) bzw. 40 % (ab Jänner 2022) zum Vergleichsmonat** notwendig und die Ersatzrate beträgt, je nach Kostenstruktur der Branche (Branchenliste, wie beim Ausfallsbonus II folgt noch) zwischen 10 % und 40 %. Der Ausfallsbonus umfasst nur einen Bonus, keinen Vorschuss auf den FKZ 800.000. Beantragbar ist der Ausfallsbonus ab dem 10. des Folgemonats bis zum 9. des Viertfolgemonats. Um die Fristen besser im Auge zu behalten, dürfen wir Ihnen eine kurze Übersicht geben:

### Verlängerung des Verlustersatzes

Der bisher bestehende und schon einmal verlängerte Verlustersatz (bis 31.12.2021) wurde auf Grund des Lockdowns erneut verlängert. Die Verlängerung gilt für Zeiträume von Jänner bis März 2022. Auch hier wird ein **Umsatzeinbruch von mindestens 40 %** vorausgesetzt. Die Ersatzrate beträgt 70 % bis 90 % des Verlustes. Beantragbar wird der verlängerte Verlustersatz ab Anfang 2022 sein, es sind dazu noch Details offen. Anträge können für maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden (also maximal für den gesamten verlängerten Zeitraum). Der ursprüngliche Verlustersatz (bis 30.6.2021), die erste Verlängerung (bis 31.12.2021) und die **zweite Verlängerung (Jänner bis März 2022)** sind jeweils getrennt zu

betrachten, d. h. innerhalb des Betrachtungszeitraums jeder Verlängerung ist für jeweils drei zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume ein Antrag möglich.

Für den ursprünglichen Verlustersatz (Betrachtungszeiträume bis 30.6.2021) wurde mit 22.11.2021 die Beantragungsfrist der **zweiten Tranche bis 31.3.2022** (bisläng 31.12.2021) verlängert. Die Endabrechnung muss ebenfalls bis 31.3.2022 erfolgen.

### Beantragungsfrist für den FKZ 800.000 verlängert

Die Frist für die Beantragung der zweiten Tranche bzw. des ganzen Fixkostenzuschusses 800.000 (FKZ 800) läuft nun bis spätestens 31.3.2022 (bisläng 31.12.2021). Wird bis zum 31.3.2022 kein Antrag auf Gewährung des FKZ 800.000 eingebracht, so müssen alle erhaltenen Vorschüsse auf den FKZ 800.000 zur Gänze zurückbezahlt werden.

### Verlängerung Härtefallfonds

Der Härtefallfonds, der grundsätzlich dann zusteht, wenn ein Einkommensrückgang von mindestens 40 % vorliegt oder laufende Kosten nicht länger gedeckt werden können, soll ebenfalls für die Zeit November 2021 bis März 2022 verlängert werden. Die Ersatzrate beträgt 80 % zzgl. EUR 100,00 des Nettoeinkommensentgangs, wobei der maximale Rahmen bei EUR 2.000,00 liegt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 mindestens EUR 1.100,00, Anfang 2022 dann mindestens EUR 600,00. Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30 %, Anfang 2022 dann 40 % im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen.

**NEU** soll geregelt werden, dass sich **alle geförderten Unternehmen an die COVID-19-Bestimmungen halten müssen**, sonst droht eine Rückzahlung der Hilfe. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe aufgrund von Verstößen, z. B. im Zusammenhang mit **2G-Kontrollen**, so müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückerstattet werden.

# Lohnverrechnung



Sandra Keplinger  
Lohnverrechnerin

E-Mail: skeplinger@pirklbauer.com

## AKTUELLES AUS DER LOHNVERRECHNUNG

Die Arbeitswelt hat sich 2021 verändert. Einerseits hat das Arbeiten im Homeoffice – nicht nur coronabedingt – zugenommen, andererseits wurde mit Einführung des Klimatickets ein deutlicher Anreiz für die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel gesetzt. Für den Arbeitgeber gilt es vor dem Jahresende einige formale Voraussetzungen zu überprüfen und zu dokumentieren, damit die steuerfreie Behandlung in der Lohnverrechnung auch einer Betriebsprüfung Stand hält.

### Homeoffice

Arbeiten im Homeoffice, also die regelmäßige Erbringung von Arbeitsleistung in der Privatwohnung des Arbeitnehmers, ist für viele zur Gewohnheit geworden. Im Entwurf des Wartungserlasses zu den Lohnsteuerrichtlinien wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

#### • Homeoffice-Vereinbarung

Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Damit besteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice, aber auch keine Möglichkeit der einseitigen Anordnung durch den Arbeitgeber. Der **Unfallversicherungsschutz** gilt in gleicher Weise im Homeoffice wie am Arbeitsplatz.

#### • Unentgeltlich überlassene Arbeitsmittel

Es wird klargestellt, dass die unentgeltliche Überlassung von digitalen Arbeitsmitteln an den Arbeitnehmer ab 1.1.2021 steuer-, **sozialversicherungs-** und lohnnebenkostenfrei ist. Zu den digitalen Arbeitsmitteln zählen Computer, Tastatur, Bildschirm, Handy und Router. Eine teilweise Privatnutzung ist unschädlich.

### Homeoffice-Tage

Als Homeoffice-Tag zählt jeder Tag, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit **ausschließlich im Homeoffice** ausübt. Wird ein Arbeitstag sowohl im Homeoffice als auch im Büro bzw. auf Dienstreise verbracht, liegt kein Homeoffice-Tag vor. Unter „Home“ wird nicht nur die private Wohnung des Arbeitnehmers (egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz) verstanden, sondern auch die Wohnung des Lebenspartners und von nahen Angehörigen. Nicht darunter fallen Restaurants, Cafés, Vereinslokale oder öffentliche Flächen wie Parks.

#### • Homeoffice-Pauschale

Der Arbeitgeber **kann** dem Arbeitnehmer ein nicht steuerbares Homeoffice-Pauschale in Höhe von **bis zu EUR 3,00 pro Tag, gedeckelt mit 100 Homeoffice-Tagen pro Jahr** gewähren. Die Obergrenze von EUR 300,00 gilt auch bei mehreren Arbeitgebern nur einmal.

- Alternativ hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die maximal mögliche EUR 300,00 Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten zusätzlich zum allgemeinen Werbungskostenpauschale (EUR 132,00) bei der Veranlagung der Jahre 2021 - 2023 geltend zu machen. Ein vom Arbeitgeber bezahltes Homeoffice-Pauschale ist selbstverständlich abzuziehen (Differenzwerbungskosten).
- NEU: Auch für Selbständige wurde nun mittels Initiativantrags die Möglichkeit der Geltendmachung einer Art „Homeoffice-Pauschale“ ermöglicht, nämlich die Arbeitsplatzpauschale. Näheres dazu im Beitrag „Weitere geplante Gesetzesänderungen – Initiativanträge vom 19. und 30. November 2021“ der vorliegenden Ausgabe des Steuerfuchs.

#### • Pendlerpauschale und Homeoffice

Bis zum 30.6.2021 konnte die Pendlerpauschale bei COVID-19-bedingtem Homeoffice entsprechend der Zeit davor berücksichtigt werden. Ab dem 1.7.2021 kann an einem Arbeitstag nur entweder die Pendlerpauschale oder die Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden. Für die Pendlerpauschale ab dem 1.7.2021 werden wieder die Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte herangezogen. Ab 11 Tagen Pendeln zum Arbeitsplatz steht das volle Pendlerpauschale zur Verfügung. An den dazwischenliegenden Homeoffice-Tagen steht die Homeoffice-Pauschale zu.

### • Lohnkonto

Neu in das Lohnkonto und in den Lohnzettel L16 aufzunehmen ist die Anzahl der Homeoffice-Tage pro Kalenderjahr und die Summe des vom Arbeitgeber nicht steuerbar ausgezahlten Homeoffice-Pauschales. Dies ist **notwendig für die Bemessung des Homeoffice-Pauschales**, sei es für die **Vergütung des Arbeitgebers** an den Arbeitnehmer oder für die **Geltendmachung als Werbungskosten** beim Arbeitnehmer. Die Erfassung ist also unabhängig davon vorzunehmen, ob der Arbeitgeber eine Homeoffice-Pauschale tatsächlich ausbezahlt. Die Erfassung auf dem Jahreslohnzettel dient auch zum Einfangen eines eventuellen Übergusses im Falle mehrerer Arbeitgeber. Dafür wurde auch ein weiterer Pflichtveranlagungstatbestand geschaffen.

### Klimaticket

Das neue Klimaticket ermöglicht mit einem einzigen Ticket alle öffentlichen Verkehrsmittel in einem bestimmten Gebiet zu nutzen – regional, überregional oder österreichweit. Arbeitgeber können den Arbeitnehmern das Klimaticket – wie bisher auch das Jobticket bzw. das Öffi-Ticket – steuerfrei zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzen.

#### • Bis 30.6.2021 Steuerbefreiung für Jobtickets

Bis 30.6.2021 war die Steuerbefreiung für **Jobtickets** auf jene Fälle beschränkt, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Streckenkarte für die Beförderung im Werkverkehr zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellten. Die Steuerbefreiung galt nur ausnahmsweise auch bei einer Netzkarte, nämlich falls keine Streckenkarten angeboten werden oder die Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht. Die Rechnung musste auf den Arbeitgeber lauten und hatte insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Diese Steuerbefreiung bleibt auch weiterhin aufrecht.

Ein Kostenersatz des Arbeitgebers für Fahrtickets des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellte steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

#### • Ab 1.7.2021 Erweiterung der Steuerbefreiung (Öffi-Ticket / Klimaticket)

Um die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch attraktiver zu machen, wurde die Steuerbefreiung nun auf alle

Ticketarten (1-2-3-Ticket, Netzkarte, Streckenkarte) ausgedehnt, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Dies gilt somit auch für das **Klimaticket**. Die Steuerbefreiung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten (**Wochen-, Monats- oder Jahreskarten**). Damit sind Einzelfahrscheine und Tageskarten nicht umfasst. Die Übertragbarkeit solcher Karten ist nicht begünstigungsschädlich. Fallen dafür allerdings Zusatzkosten an, sind nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten sind.

Als deutliche Erleichterung wird die seit 1.7.2021 bestehende Möglichkeit empfunden, die **gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten** einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber **steuerfrei** zu behandeln. Es ist daher auch möglich, dass eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte sowie das Klimaticket auch für das gesamte Bundesland ausgestellt ist, aber der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten (also jenen für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte) steuerfrei übernimmt, sofern die Karte zumindest entweder am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Arbeitnehmer die Rechnung dem Arbeitgeber vorlegt und dieser die **Rechnung des Verkehrsunternehmens** oder eine Kopie des Tickets als Nachweis zum Lohnkonto nimmt.

**Hinweis:** Die erweiterte Steuerbefreiung ist **nur für Tickets** anwendbar, die **ab 1.7.2021 gekauft oder verlängert werden**. Nicht befreit sind allerdings Kostenersätze, die der Arbeitgeber ab 1.7.2021 für Tickets, die bereits vor dem 1.7.2021 erworben oder verlängert wurden, leistet.

Treffen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung zu, so liegt seit 1.7.2021 auch in der Sozialversicherung eine **Beitragsbefreiung** vor. Weiters fallen weder Dienstgeberbeiträge (DB und DZ) noch Kommunalsteuer an.

#### • Lohnkonto

Wie schon bisher sollen die Kalendermonate, in denen Arbeitnehmende im Werksverkehr befördert werden, in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Seit 1.7.2021 sind nun auch jene **Kalendermonate** im Lohnkonto anzugeben, für die eine **Kostenübernahme für Wochen-, Monats- oder Jahres-**

**karten** (1-2-3-Ticket) durch den Arbeitgeber erfolgt. Zudem ist auch die **Höhe der übernommenen Kosten** in das Lohnkonto aufzunehmen. Dadurch soll insbesondere im Fall einer Prüfung eine Nachvollziehbarkeit der Zahlungsflüsse sichergestellt werden.

#### • Klimaticket: Betriebsausgabe und Umsatzsteuer

Sowohl das Jobticket als auch das Öffi-Ticket und das Klimaticket gelten als **Betriebsausgaben** auf Seiten des Arbeitgebers. Derartige Kosten sind entsprechend der betrieblichen oder beruflichen Verwendung abzugsfähig.

Ein **Vorsteuerabzug** wäre grundsätzlich nur möglich, wenn die Leistung zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dient (§ 12 Abs. 2 Z 1 UStG). Der Arbeitgeber kann für den Kauf des Jobtickets einen Vorsteuerabzug geltend machen. Gleichzeitig ist er aber dazu verpflichtet, für die Weitergabe Umsatzsteuer abzuführen, und zwar:

- als „Eigenverbrauch“ bei kostenloser Gewährung oder
- als „Normalwert“ bei entgeltlicher Zurverfügungstellung.

## Ausblick auf 2022

### Veränderliche Werte 2022

Hier eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2022.

	2022	2021
ASVG-Geringfügigkeitsgrenze	485,85	475,86
ASVG-Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.670,00	5.550,00
ASVG-Höchstbeitragsgrundlage täglich	189,00	185,00
ASVG Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	11.340,00	11.100,00
Grenzwert Dienstgeberabgabe	728,77	713,79
GSVG/BSVG- Höchstbeitragsgrundlage monatlich freie DN ohne SZ	6.615,00	6.475,00
GSVG/BSVG-Höchstbeitragsgrundlage jährlich	79.380,00	77.700,00
GSVG/BSVG-Aufwertungszahl	1,02	1,03

### Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen 2022

Werden Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet, steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich EUR 29,20** (für das 2. Kind EUR 43,80 und für jedes weitere Kind EUR 58,40) zu. In Fällen, in denen **keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müs-

sen zumindest die Regelbedarfsätze bezahlt werden, um den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können. Bei nur teilweiser Bezahlung des Unterhalts wird der Unterhaltsabsetzbetrag aliquot gekürzt. Die **monatlichen Regelbedarfsätze** wurden im Juli 2021 angepasst und sind für steuerliche Belangen **für das gesamte Kalenderjahr 2022** heranzuziehen.

Kindesalter in Jahren	0 - 3 J	3 - 6 J	6 - 10 J	10 - 15 J	15 - 19 J	19 - 28 J
Regelbedarfsatz 2022	EUR 219,00	EUR 282,00	EUR 362,00	EUR 414,00	EUR 488,00	EUR 611,00
Regelbedarfsatz 2021	EUR 213,00	EUR 274,00	EUR 352,00	EUR 402,00	EUR 474,00	EUR 594,00

## Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

**KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,  
allgemein beidseitig und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger,  
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761  
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding

Schwere **herausfordernde** Zeiten brauchen  
Durchhaltevermögen - ein aufeinander zugehen -  
Hilfe zu geben - wo diese benötigt wird.....

„Warte nicht darauf, dass die Menschen dich  
anlachen, zeige Ihnen wie es geht!“ (Astrid Lindgren)

Bleiben SIE gesund - feiern SIE im Kreise Ihrer  
„Liebsten“ ein besinnliches Fest.

Lassen SIE uns **gemeinsam** in Gedanken auf  
ein neues Jahr unter dem Motto **MITEINANDER**  
anstoßen!!!

Das Pirklbauer-Team für Ihre Anliegen stets bereit!



## Klarstellung zum Artikel Weihnachtsgutscheine

Anstelle der Weihnachtsfeier können zusätzliche Geschenkgutscheine für Mitarbeiter, bis Euro 365,00 ausgegeben werden.

Zusätzlich können Geschenke (Sachzuwendungen) bis zu Euro 186,00 pro Jahr und Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen übergeben werden.

Dem Mitarbeiter können somit im Jahr 2021 Euro 551,00 an Geschenkgutscheinen übergeben werden.

## Verlängerung Corona Prämie

- Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der COVID-19-Krise bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden, sind bis 3.000,00 Euro steuerfrei.
- Dabei muss es sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden.
- Diese Bonuszahlungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit.
- Die Corona-Prämie ist nicht auf bestimmte Branchen bzw. systemrelevante Berufe beschränkt.
- Die Auszahlung kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen.
- Die Prämien können auch in Form von Gutscheinen geleistet werden.
- Die Corona-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Die Bonuszahlungen können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.